

B e s c h l u s s

In Sachen

der Ehefrau Edela Resi M. [REDACTED] geb. W. [REDACTED], O. [REDACTED]
Q. [REDACTED], N. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

ihren Ehemann, den Bauingenieur Peter Ludwig Helmut M. [REDACTED],
K. [REDACTED], B. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte des zweiten Rechtszuges:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 14. Oktober 1954 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske,
Johannsen und Dr. Kregel

beschlossen:

1. Der Beklagten wird das Armenrecht verweigert.
2. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 30. August 1954 wird auf Ko-
sten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 25. Februar 1954 ist die Ehe der Parteien wegen eines Verschuldens der Beklagten aufgehoben worden. Der Kläger hatte vorher auf Scheidung der Ehe geklagt. In der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1954 hat der Kläger den Antrag auf Aufhebung der Ehe gestellt. Die Beklagte, die durch einen Rechtsanwalt vertreten war, hat keinen Antrag gestellt. Sie hat mit dem Kläger einen Vergleich geschlossen, in welchem die Parteien wechselseitig für die Zukunft auf Unterhalt und Unterhaltsbeiträge verzichteten und weitere Erklärungen über die Personensorge für die Tochter der Parteien, über die Verteilung des Hausrats und über die Kosten abgaben. Nach Verkündung des Urteils haben die Parteien und ihre Anwälte erklärt, daß sie auf Rechtsmittel verzichten. Das Urteil ist der Beklagten am 1. April 1954 zugestellt worden. Sie hat am 20. April 1954 Berufung eingelegt und erklärt, sie sei erst 20 Jahre alt und habe sich dazu überreden lassen, den Vergleich zu schließen, der von vornherein durch einen Rechtsmittelverzicht habe ergänzt werden sollen. Sie sei bei der Verhandlung völlig verwirrt gewesen und habe auch den Inhalt des Urteils nicht verstanden gehabt. Im übrigen habe der Kläger, wie sie jetzt erfahren habe, ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalten.

Das Oberlandesgericht hat ihre Berufung durch den angefochtenen Beschluß als unzulässig verworfen. Die von der Beklagten hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Beide Parteien haben durch ihre Prozeßbevollmächtigten nach Erlaß des Urteils dem Gericht gegenüber erklärt, daß sie auf Rechtsmittel verzichten. Damit ist

das Urteil rechtskräftig geworden. Die eingetretene Rechtskraft des Urteils kann nachträglich grundsätzlich nur in einem Wiederaufnahmeverfahren beseitigt werden, wenn Gründe für ein solches Verfahren vorliegen. Die Partei kann die eingetretene Rechtskraft nicht dadurch beseitigen, daß sie ihren Rechtsmittelverzicht widerruft oder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts anfechtet. Die Ordnungsfunktion, die das gerichtliche Verfahren hat, verbietet es grundsätzlich, den Widerruf oder die Anfechtung derartiger dem Gericht gegenüber abgegebener prozessualer Erklärungen zuzulassen. Das gilt auch für das Verfahren in Ehesachen, wie der Senat für den ähnlich liegenden Fall des Widerrufs einer Rücknahme eines eingelegten Rechtsmittels bereits entschieden hat (BGHZ 12, 284). In einem vom Anwaltszwang beherrschten Verfahren ist der Anwalt seiner Partei gegenüber dafür verantwortlich, daß die Partei nicht unüberlegt, voreilig und ohne das Urteil richtig verstanden zu haben auf Rechtsmittel verzichtet. Es ist daher auch unerheblich, ob der Rechtsmittelverzicht seinen Grund in einem vor Erlaß des Urteils geschlossenen gerichtlichen Vergleich hat. Entscheidend ist, daß er nach Erlaß des Urteils ordnungsgemäß dem Gericht gegenüber erklärt worden ist. Unerheblich ist auch, ob das Urteil selbst der wahren Rechtslage entspricht. Auch insoweit hatte es der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu verantworten, ob er den Verzicht für die Beklagte dem Gericht gegenüber erklären wollte. Das Vorbringen der Beklagten, der Kläger verstoße gegen Treu und Glauben, wenn er sich gegenüber dem von ihr eingelegten Rechtsmittel auf den von ihr erklärten Rechtsmittelverzicht berufe, kann nicht beachtet werden. Denn durch den Verzicht beider Parteien auf Rechtsmittel ist das Urteil rechtskräftig geworden.



Die eingetretene Rechtskraft ist von Amts wegen zu beachten, ohne daß der Kläger dem von der Beklagten eingelegten Rechtsmittel eine Einrede entgegensetzen müßte.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu verwerfen.

Schmidt Ascher Raske Johannsen Kregel